



## BEKANNTMACHUNG

### gem. § 5 (2) UVPG\* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 UVPG\* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

<b>Vorhaben:</b>	Erweiterung einer Biogasanlage
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BImSchG*
<b>Vorhabenstandort:</b>	Barßel – Harkebrügge, Kammersand 1c
<b>Antragsteller:</b>	SWD Bioenergie GbR
<b>Az.:</b>	4122/2021
<b>federführendes Amt:</b>	Bauamt (Amt 60.0)

#### Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Mit Ausnahme des Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich des chemischen Zustandes des Grundwassers) sind keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 betroffen. In der 2. Stufe der Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die die Empfindlichkeit des Gebietes Nr. 2.3.9 oder die Schutzziele dieses Gebiets betreffen.

Die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser können sich im Rahmen der geplanten Vorhabenänderung im Wesentlichen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Gärreste) ergeben.

Durch Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen sind beispielsweise die nach den technischen Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auszuführenden relevanten Bauteile. Hierbei sind insbesondere die Rohrleitungen und Wanddurchdringungen zu nennen. Des Weiteren zählt hierzu die flüssigkeitsdichte Ausführung des Lagerplatzes. Die Sicherstellung der trockenen Lagerung des Substrats und die Verwertung des anfallenden Ammoniakwassers aus der Abluftwäsche über das Gärrestlager stellen weitere Vermeidungsmaßnahmen dar. Weiterhin werden durch ein Verwertungskonzept für die Gärreste, welches durch die Düngbehörde (LWK) geprüft und überwacht wird, insgesamt Auswirkungen vermieden. Diese Maßnahmen werden durch entsprechende Genehmigungsaufgaben etc. definiert.

Zusammenfassend sind aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des ausgewählten Standortes in der Gesamtabwägung keine im Sinne des UVPG erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Andere nachteilige Auswirkungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht im Verfahren berücksichtigt.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 15.05.2024

Im Auftrage

Meiners

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung